

14. August 1861.

N^o 188.

14. Sierpnia 1861.

(1438) **G d i f t.** (3)

Nro. 4095 I. ex 1861. Vom f. k. Bezirksamte als Gerichte in Drohobycz wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten des Roman Telichowski und Lukas Petrowicz, gerichtlichen Administratoren der Nachlassmasse nach Geistlichen Johann Makarewicz, zur Befriedigung des komplanzirten rückständigen, aus einer größeren Summe von 167 fl. 30 kr. k. M. herrührenden Betrags pr. 121 fl. 37 fr., wie auch zur Befriedigung der mit 2 fl. und 18 fl. 48 kr. k. M. zuerkannten Exekutionskosten die zwangsweise Veräußerung der dem Salomon Stegmann gehörigen Grundrealität sub CNro. 157, Vorstadt Zadworna, hiesigerorts in einem einzigen Termine und zwar am 9. September 1861 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter folgenden Bedingungen:

1) Zum Aukrufspreise wird der Schätzungswert pr. 1009 fl. 1/2 kr. k. M. angenommen, wovon 10% jeder Kauflustige zu Händen der Lizitations-Kommission als Vadium zu erlegen hat, welches dem Bestbieter in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Lizitation zurückgestellt werden wird.

2) Der Käufer ist verpflichtet nach Abschlag des erlegten Vadiums die eine Hälfte des angebotenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigkeit des Bescheides über die Wissenschaftsnahme der künftigen Feilbietung, wohingegen die andere Hälfte des Kaufschillings von derselben Zeit an gerechnet, binnen 6 Monaten an das Depositenamt des feilbietenden Gerichtes zu erlegen, wonach ihm auf seine Kosten das Eigenthumskret zu dieser Realität ausgefolgt, solche dem Käufer in physischen Besitz übergeben und derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt werden wird.

Dagegen werden alle Schulden und Lasten gelöscht und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

3) Der Meistbieter wird verpflichtet sein, außer dem angebotenen Kaufschillinge die von diesem Kaufgeschäfte entfallende Uebertragungsgebühr an den hohen Staatskassaz zu bezahlen.

4) Sollte der Käufer die obigen Bedingungen nicht erfüllen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis verkauft werden.

5) Diese Realität wird in dem obbestimmten Termine, im Falle solche über oder um den Aukrufspreis nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter dem Aukrufspreise um was immer für einen Preis verkauft werden.

6) Bezüglich der Steuern, der Hypothekenschulden und sonstigen mit dem Besitze der Realität verbundenen Verpflichtungen werden die Kauflustigen an das Steuerkataster und städtische Grundbuch gewiesen. Wovon die Exekutionsführer, dann die Erben des abgelebten Salomon Stegmann, als: Laje de Stegmann Ausländer, Chane de Stegmann Fichmann, Sura de Stegmann Wiesenberg, Ettel und Leizor Stegmann durch ihren Vormund Moses Stegmann, wie auch folgende Pfandgläubiger:

1) Das Drohobyczer Kameral-Wirtschaftsamt und die f. k. Finanz-Prokuratur Namens des ehemaligen Drohobyczer Kameral-Wirtschaftsamtes, 2) Wolf Turteltaub, 3) Dawid Feuerstein, 4) Wasyl Kociuba und 5) alle jene Pfandgläubiger, die nach der Hand auf der zu veräußernden Grundrealität ein Pfandrecht erwerben sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid vor dem Lizitationstermin aus was was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den bestellten Kurator Herrn Felix Lopuszański verständigt werden.

Vom f. k. Bezirksamte als Gericht.

Drohobycz, am 12. Juni 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 4095 I. ex 1861. C. k. sąd powiatowy w Drohobyczu niniejszem podaje do wiadomości, że na prośbę Romana Telechowskiego i Łukasza Petrowicza, sądowych administratorów masy zmarłego księdza Jana Makarewicza, celem zaspokojenia resztującej z komplanzowanej większej sumy 167 złr. 30 kr. m. k. pochodzącej należności 121 złr. 37 kr. m. k., niemniej w kwocie 2 zł. i 18 złr. 48 kr. m. k. przyznanych kosztów egzekucyi przymusowa publiczna sprzedaż realności gruntowej pod l. 157 w Drohobyczu na przedmieściu Zadwornym położonej, do Salomona Stegmannu należącej, w jedaym tylko terminie, to jest: dnia 9. września 1861 o godzinie 10tej zrana pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się kwota szacunkowa 1009 złr. 1/2 kr. m. k., od której chęć kupienia mający obowiązany będzie tytułem zakładu 10% do rąk komisji licytacyjnej złożyć, któryto zakład kupicielowi w cenę kupna wrachowanym, innym zaś kupującym zaraz po skończonej licytacji zwrócony będzie.

2) Kupujący obowiązany jest po straceniu kwoty, którą tytułem zakładu do rąk komisji złoży, połowę sumy kupna w 30tu

dnia po zaszłej prawomoności rezolucyi, mocą której licytacja do sądu wzięta zostanie, drugą zaś połowę kupna od tegoż samego czasu rachując, po upływie sześciu miesięcy do depozytu tegoż sądu złożyć, a poczem otrzyma na własne koszta dekret własności tej realności, takowa jemu w fizyczne posiadanie oddana, on zaś jako właściciel tej realności intabulowanym, wszystkie zaś długi na tejże realności ciężące na cenę kupna złożone, przeniesione zostaną.

3) Kupujący obowiązany będzie, oprócz ceny kupna, także należność skarbową od przeniesienia majątku tegoż kupna z własnego zapłacić.

4) Gdyby kupujący powyższe warunki niedopełnił, natenczas ta realność na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym terminie za jaką bądź cenę sprzedana zostanie.

5) Powyższa realność w wyz. wyznaczonym terminie na wy-padek, gdyby ani za wyższą od szacunkowej ceny, albo za takowa sprzedana być nie mogła, także niżej takowej, a to za jaką bądź cenę sprzedana będzie.

6) Chęć kupienia mających względem dotyczących praw i ciężarów tej realności odsyła się do aktów registratury i tabuli miejskiej, co się zaś tyczy podatków i innych danin do kas odpowiednich.

O rozpisanej tej licytacji zawiadamia się obydwie strony, tudzież wszystkich tabularnych wierzycieli, równie jak i onych, którzyby tymczasem do tabuli weszli, lub którymby uchwalała terażniejsza licytacja pozwalająca z jakiegokolwiek powodu wcześniej doręczoną bydź nie mogła, przez ustanowionego do tego aktu i następujących czynności obrońcę p. Feliksa Lopuszańskiego.

Z c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Drohobycz, dnia 12. czerwca 1861.

(1454) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nr. 456. Behufs der Sicherstellung der Bespeisung für die gesunden und kranken Hafilinge, der Spitalzuzugaben, der Beleuchtungsstoffe, dann der nöthigen Ledersorten, des Lagerstrohes, der Schmied- und Fassbinderarbeiten für das Gefangenhause des f. k. Kreisgerichtes für das Verwaltungsjahr 1862 wird in der Amtskanzlei des Stanislawower f. k. Kreisgerichtes am 21. August 1861 um 9 Uhr Vormittags, und nach Umständen auch in den darauf folgenden Tagen eine Minuendo-Lizitation abgehalten werden, wo auch die Lizitationsbedingungen eingesehen werden können.

Der gewöhnliche Jahresbedarf besteht ungefähr im Folgenden

- | | | |
|----|--------|--|
| a) | 127500 | Ein einhalbpfündige Schwarzbrot-Portionen, |
| | 80700 | warme Kostportionen, |
| | 5900 | ganze Spitalportionen, |
| | 900 | halbe Spitalportionen, |
| | 800 | drittel " |
| | 200 | viertel " |
| | 150 | volle Diätportionen, |
| | 150 | leere " |
| b) | 400 | Maß frische Kuhmilch, |
| | 20 | " ordinären Tischwein, |
| | 200 | " Weinessig, |
| | 40 | " Branntwein, |
| | 200 | " Bier, |
| c) | 353 | Pfund Rippsöl, |
| | 856 | " Lampenunschlitt, |
| | 516 | " Unschlittkerzen, |
| | 200 | " Schwinfetten, |
| | 200 | " Seife, |
| d) | 160 | Zentner Lagerstroh, |
| e) | 99 | Paar fertige Schnürschuhe, |
| | 8 | " Fußfaschinen, |
| | 15 | Garnituren Eisenhebriemen, |
| | 200 | Paar polnische Sohlen. |

Jeder Lizitationslustige wird zur Sicherstellung seines Anbothes der Lizitations-Kommission ein Vadium, und zwar:

- | | | |
|-------|-------------------------------------|------------------|
| ad a) | Für die Bespeisung und Brod . . . | 1789 fl. öst. W. |
| ad b) | Für die Spitalzuzugaben | 16 fl. " |
| ad c) | Für Beleuchtungsstoffe etc. | 56 fl. " |
| ad d) | Für das Lagerstroh | 7 fl. " |
| ad e) | Für die Lederwerke | 38 fl. " |
| | dann für Schmiedarbeit | 3 fl. " |
| | und für Fassbinderarbeit | 7 fl. " |

im Baaren oder in verzinslichen österreichischen Staatspapieren, welche nach dem Kurse zu berechnen kommen, zu erlegen haben.

Vom Präsidium des f. k. Kreisgerichtes.

Stanislawow, am 1. August 1861.

Nr. 3061. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, dann nach Mainz, Ulm und Rastadt für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862 wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Kriegs-Ministeriums vom 10. Juli 1861, Abtheilung 13, Nr. 2809 hiermit eine Offerts-Verhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Merarial-Gütern innerhalb der Grenzen der österr. kais. Monarchie oder der einzelnen Kronländer, dann nach den obigen ausländischen Stationen geschehen kann, sind folgende:

Allgemeine Bedingungen.

1) Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Merarial-Gütern aller Art, in dem Zeitraum vom 1. November bis Ende Oktober von und zu den nachbenannten Stationen, als:

A. Im Inlande.

a) Von und zu den Monture-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Altosen, Graz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien.

b) Von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marcin, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycz.

c) Von und zu den Zeug-Artillerie-Kommanden in Wien nebst Filialen Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlstadt nebst dessen Filialen Czettin, Essegg, Brood, Gradiska, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale Krakau, in Ofen nebst dessen Filialen zu Komorn, Presburg, Neusohl, Kasehau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale zu Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filialen zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Paschiere, Palmanuova, Udine in Mantua nebst Filiale zu Legnago.

d) Von und zu dem Feuergewehr-Zeug-Artillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag.

e) Von und zu dem Geschütz-Zeug-Artillerie- und Raketen-Zeug-Artillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt.

f) Zu den Beschäl- und Remontirungs-Kommanden respektive Militär-Fengsten-Depots zu Stadl bei Lambach, Graz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drowyze, Stahlweissenburg, Grosswardein, Seps St. Gyorgy und den bezüglichen Posten.

g) Zu den Gestüthen in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach.

h) Von und zu den Pionnier-Zeug-Depots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth.

i) Von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleinern Medikamenten-Depots und Festungs- und Garnisons-Apotheken.

k) Von den Armees-Anstalten zu den Truppen, desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. Ins Ausland.

Von den Armees-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2) Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegbezirke in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokationsorte, gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpfleg-Magazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3) Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplaze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4) Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offert-Verhandlung nicht inbegriffen ist.

Ferner ist die Verfrachtung der Monturegüter von der Jaroslauer Monture-Kommission in sämtliche Stabs-Stationen Galiziens, so wie die Retourfracht durch noch bestehende Kontrakte bis Ende Mai 1862 sichergestellt, daher für diese Güterverfrachtung die gegenwärtige Verhandlung nur für die Zeit vom 1. Juni 1862 weiterhin wirksam sein kann.

5) Die im Abfage 1) bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin, unter obigen Ausnahmen, alle Sendungen von und zu den Armees-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Gütersendungen pr. Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel oder Rudeerschiffe.

6) Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österr. Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7) Die Offerte haben Anbothe über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Rudeerschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollentners, und zwar bei Ersteren für die ganze Wegestrecke, bei Letzteren pr. Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfahr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollentners für die ganze Wegestrecke in österr. Währung zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8) Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preisangebote auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, andern Theils für nicht gefährliche Sendungen zu stellen sein.

9) Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nöthigen Deiwagen beigegeben werden, daher auch für Letztere die Preisangebote zu stellen sind.

10) Dort wo es nothwendig ist und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis

- a) einer Lokofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder
- b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11) Ist der Offert verpflichtet seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort wo eine solche nicht besteht, das von der hierzu berufnen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aetar beizulegen.

12) Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschalsumme festgesetzt wird, und zwar:

Für Nieder- und Ober-Oesterreich	800 fl.
" Salzburg	400 fl.
" Steiermark	400 fl.
" Tirol	400 fl.
" Böhmen	1000 fl.
" Mähren	500 fl.
" Schlessen	400 fl.
" Venetien	1000 fl.
" Kärnten, Krain und Küstenland	1000 fl.
" Ungarn	1000 fl.
" Siebenbürgen	500 fl.
" Galizien und Bukowina	1000 fl.
" Banat und serbische Wojwodschafft	500 fl.
" Kroatien und Slavonien	500 fl.
" Dalmatien	500 fl.

österreichischer Währung.

13) Das erlegte Badium wird jenen Offerten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt; bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offert als Erstehet das Badium binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kauzion zur Sicherstellung des Militär-Aetars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14) Sowohl das Badium als die Kauzion kann entweder in baarem Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welche Letztere nach dem Börsenkurse des Ertragstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Kauzion angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sicher gestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokurator bezügl. ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Kauzion angenommen.

15) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nro. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

16) Das Offert ist für den Offerten, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aetar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehet von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17) Der Offert bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten für den

Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beförderung von Eoko- und Kaleschfuhren zc. nur ein oder der andere angenommen würde.

18) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte unerschlossen dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines sei es beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando über reicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Spezielle Bedingungen.

19) Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Konservazion des zur Beförderung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfs-Orte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars, affekurirt werden.

20) Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insofern eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der vertragmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21) Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorts von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hieüber berechtigten Bevollmächtigten.

22) Während des Transports haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Maut- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Colli, Ballen, Kisten, in dem auf dem Ladschein angefügten Sporca-Gewichte, und nach der daselbst anumerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt, und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23) Geht das zur Verfrachtung übernommene militär-ärztliche Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militär-Aerar zugesetzten Schaden mit seiner Kaution und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen und so wie das Faktum des eingetretenen Schadens kommissionell unter Beiziehung zweier unbedenklicher sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestandserhebung von der Militär-Rechnungs-Kontroll-Behörde (Militärbuchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentlichen vollen Beweis machende Urkunde zu gelten und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen. In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärztlichen Ersatzansprüche weiters gerichtsbefugmäßig verfolgen zu können.

24) Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzunehmende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25) Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, beständigen Arme-Anstalten, dann im Siege der Militär-Verwaltungs-Behörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso, das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen, und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten; daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubikationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26) In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Colli, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Sachleute, vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weitem Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sogleich über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs anzumelden, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhaftigen Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Vekturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrachter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-Platz oder Stations-Kommando befindet, welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrachter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respektive Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohneszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27) Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahn-Station oder Landungsplatz pr. Achse geführt werden muß,

im Gewichte von 1 bis 30 Zentner	binnen 48 Stunden,
über 30 Zentner	" 60 " 4 Tagen
" 60 " "	" 100 " 5 "
" über 100 " "	" 8 "

zu übernehmen, und beim Transporte pr. Achse wenigstens drei Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Auf ladortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner; binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verführen zu lassen und für deren unverzügliche Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Uebernahme der Fracht die nach dem Gerichtsverhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angefügten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffe kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspeidirenden Behörde überlassen, im Einverständnis mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung pr. Schiff bis 50 Zentner 2 Tage

" 100 " 4 "

von 100 " aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und dieß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezuglich Auf ladplatz, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28) Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kurzfristig festgesetzte, oder für die betreffende

Route speziell bestimmte, unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit aufhaltend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die sonst unbestimmte übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnbeitrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung kursmäßig oder sonst als Mittel-Durchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohn Verdienste in Abzug gebracht wird.

29) Der Erstehrer wird beim Eintritte von Kriegereignissen, insofern jenes einzelne Kronland oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegeschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsbedingungen hinsichtlich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegeschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegereignissen werden besondere Angebote eingeholt, oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30) Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Merarialgutes nach Anzahl der Kisten, Ballen, Kästen, etc. und dem angegebenen Sporcogewichte zu bestätigen.

31) Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Merarialgutes gegen die Witterungs- und Elementarereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohmatten zu versehen, Packstricke, Stroh, und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschüge transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschüge, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladene Lasten die festgesetzte Vergütung pr. Zollentner und Meile geleistet wird.

32) Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind stattgefundene Elementarereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33) Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffens termines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34) Während eines solchen durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Merarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militär-Behörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das dem Weitertransporte hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35) Mit dem Merarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36) Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen anzustechen, die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren, und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37) Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten Rodukture oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militärsorte sich zu fügen haben.

38) Für die Kalesch- oder Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12. rückwärts 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fort benützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende terminsüberschreitende Fuhrbenützigungen nicht durch andere, während der Kontraktsdauer mit milderer Benützigung beigegebene Fuhrer, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgleich finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungs-

weise ganztägige Fuhrbenützigung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminsüberschreitungen anzunehmen.

39) Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Merarialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörden selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes ausgegeben vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einer auf den andern Verfrachter festgesetzten Direktiven (Punkt 26. und 27.) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasserfahrt behufs der Weiterspeditung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40) Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Merarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, so wie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41) Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgesetzte Bedingung wegen Affekurierung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementarereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42) Die zur militär-ärztlichen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamte besteht, so wie über den Lounelateraum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde aufgestellten Bertifikates auszuweisen kommt.

43) Das militär-ärztliche Gut darf nicht auf dem Berdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44) Bei Munitions- und Gewehrtransporten zu Wasser ist die beigegebene Eskortmannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne anzustechen.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Merarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45) Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärztliche Gut dem Merar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewerke ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet das editto politico di navigazione, die sonstigen Schifffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Savigarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schifffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Merars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militärärar treffenden Savigarietangente, sobald er bei einer Savigarie ohne Einwilligung der Vertreter des Merars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46) Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstehrer weigern, diese Kontrakturkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages und das k. k. Militärärar soll sowohl in einem solchen Falle, als

auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber entweder die Vertragskautzonen innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Lizitationewege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenem Preise aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kautzonen auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersiehende Differenz ergebe, oder der Kautzonenbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militärärar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Zirkular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, No. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, daß heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertanten zu begeben und hierüber zu quittiren hat, ferner, der in allen auf das Verfrachtungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte:

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigte erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, No. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militärärarvarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen) die während des Zeitraumes vom November 1861 bis Ende Oktober 1862 innerhalb des Kronlandes vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärärarvarialgüter zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Lokos- und Kaleschfuhren und Beiwagen für die Militär- Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung per Achse,
 - a) für gefährliche,
 - b) für voluminöse,
 - c) für alle sonstigen Güter zu (mit Buchstaben den Preis anzusetzen) österr. Währung per Zollentner und Meile.
 2. Für die Güter Zu- und Abfuhren von- und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe per Zollentner für die ganze Wegestrecke.
 3. Verpachtung zu Wasser, und zwar: von . . bis . . à . . öst. W. ddo. von . . bis . . à . . öst. W. u. s. w. per Zollentner für gefährliche, voluminöse und sonstige Güter.
- NB. Die bezüglichen Stationen werden speziell von den Landes-General-Kommanden verlautbart werden.
4. Einen 2spännigen Beiwagen à . . öst. W. per Meile.
 5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . öst. W. ddo. ganzen Tag à . . öst. W.
 6. Eine 2spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . Zentner für den halben Tag à . . öst. W. ddo. ganzen Tag à . . öst. W.
 7. Eine 4spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . Zentner für den halben Tag à . . öst. W. ddo. ganzen Tag à . . öst. W.

beizustellen.
Beigegeben wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditionsgeschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über

dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militärärar.

Das vorgeschriebene Badium per wird in Staatskassenverschreibungen oder im Baren unter gesiegeltem Kouvert besonders beigelegt.

Sign., am 1861.

(Unterschrift)

Ausschrift auf das Offert von Außen:

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Leistung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Ausschrift auf das unter besonderem Kouvert einzureichende Badium:

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl. ddo. à 10 fl.

und so weiter.

Das schon ausgefertigte und gesiegelte, mit dem Badium belegte Offert ist mittelst Einbegleitungsschreiben entweder an das betreffende Landes-General-Kommando oder directe an das Kriegsministerium innerhalb des, vermög allgemeiner durch die Landes-Zeitung bewirkten Kundmachung festgesetzten Termines vorzulegen.

Gegenstand der Offertverhandlung bilden nebst der in den Punkten 1 bis 5 der obigen Bedingungen bezeichneten Verfrachtung speziell innerhalb des Kronlandes Galizien und der Bukowina, bei Aufrechterhaltung der im 4. Punkte der erwähnten Bedingungen aufgestellten Ausnahme:

- a) Die Verfrachtung aller hiesigen mittelst Eisenbahn anlangenden militärärarischen Güter von den betreffenden Eisenbahnstationen zu den Truppen und Anstalten, dann umgekehrt von den Truppen und Anstalten bis zur nächsten Eisenbahnstation;
- b) die Zu- und Abfuhren der Militärgüter von und zu den Eisenbahnstationen Chrzanow, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnow, Dombice, Ropczyce, Szczyszow, Rzeszow, Lancut, Przeworsk, Jaroslau, Radymno, Przemysl und eventuell in Mościska, Sadowa-wisznia, Grodek und Lemberg, dann die Zu- und Abfuhr derlei Güter zum und vom Bahnhofe in Jaroslau von und nach Glemboka;
- c) die Beistellung der Lokos- und Kaleschfuhren zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Lokos- und Kaleschfuhren zu Jaroslau, jedoch mit Ausnahme der für den Lokosdienst der Jaroslauer Monturs-Kommission erforderlichen einen zweispännigen Lokosfuhr, welche durch noch bestehenden Kontrakt bis Ende Mai 1862 sichergestellt ist, daher für dieselbe die gegenwärtige Verhandlung nur für die Zeit vom 1. Juni 1862 weiterhin wirksam sein kann.

Diesjenigen, welche diese Verfrachtung, beziehungsweise Beistellung von Fuhren unter den vorgezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr nach den Bestimmungen der Punkte 6 bis 18 obiger Bedingungen und nach dem beigelegten Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Dokumenten, dann mit dem festgesetzten Badium belegtes versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben längstens bis 20. September 1861 Zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim hohen k. k. Kriegsministerium in Wien, oder bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg zu überreichen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dieser Termin, innerhalb welchen die Offerte einzubringen sind, ohne Unterschied für die Ueberreichung derselben bei dem Landes-General-Kommando oder bei dem h. Kriegsministerium zu gelten hat.

Offerte, welche nicht mit allen in den obigen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, den 31. Juli 1861.

(1455)

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 2393. Ze strony c. k. powiatowego urzędu oiniejsem wiadomo się czyni, że w skutek rozporządzenia pres. c. k. Sanockiego obwodowego urzędu z dnia 13. lipca b. r. 1914 na zaspokojenie załagłości podatkowych państwa Dukla, propinacya wódki tegoż państwa, to jest prawo wyszynku wódki w wsiach: Lipowice, Teodorowce, Nadolu, w Zboiskach i w mieście Dukli na rok jeden, to jest od 1. października 1861 do końca września 1862 w drodze publicznej licytacji na dniu 29. sierpnia t. r. w zwykłych urzędowych godzinach w lutejszej c. k. powiatowej kancelaryi wypuszczoną zostanie.

Licytowania chęć mający zapraszają się na powyższym terminie zgłosić się.

Za cenę wywołania bierze się czynsz za ostatni rok w kwocie 2600 zł. w. a.

Przed rozpoczęciem licytacji ma 10% wadium do rak licytacyjnej komisji być złożone.

Blizsze warunki licytacji będą na licytacyjnym terminie do wiadomości podane.

Z c. k. urzędu powiatowego.

Dukla, dnia 20. lipca 1861.

(1466) **E d i f t.** (1)

Nr. 627. In Sachen des Johann Weissenbach wider Juon Brustur pcto. 84 fl. öst. W. c. s. c. wird die Bauerrealität Nr. 39 in Watra Moldawitza im Werthe von 640 fl. öst. W. am 19. August, 16. September und 21. Oktober 1861, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Kimpolunger Bezirksgerichtskanzlei im Exekutionswege liquidirt werden.

Die Liquidationsbedingungen liegen bei Gericht zu Jedermanns Einsicht vor.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Kimpolung, den 20. Juli 1861.

(1445) **Kundmachung.** (1)

Nr. 46836. Zur Sicherstellung der Deckstoffbeischaffung (Erzeugung, Zufuhr, Verschlägelung und Schlichtung) im Zaleszczyker Straßenbaubezirke pro 1862 Czortkower Kreises, wird hienit die Offertsverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in 1566 Deckstoffprekmen im Fiskalpreise von 5209 fl. 58 kr. öst. W.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Offertsbedingungen können bei der Zaleszczyker Kreisbehörde oder dem gleichnamigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hienit eingeladen, ihre mit 10% Badium belegten Offerten längstens bis 30. I. N. bei der obigen Kreisbehörde zu überreichen.

Nachträgliche Anbothe werden nicht berücksichtigt werden. Was hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 2. August 1861.

Obwieszeczenie.

Nr. 46836. Dla zabezpieczenia liwerunku sztru (wydobycia, dostawy, rozbiicia i szutrowania) w Zaleszczyckim powiecie budowlu gościńców w obwodzie Czortkowskim na rok 1862, rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 1566 przyzm sztru za cenę fiskalną 5209 zlr. 58 cent. wal. austr.

Inne ogólne i poszczególne warunki ofertowe, mianowicie ogłoszone tutejszem rozporządzeniem z 13. czerwca 1856 do l. 23821 można przejrzeć u c. k. władzy obwodowej Zaleszczyckiej lub w tamtejszym powiecie budowlu gościńców.

Mających chęć przedsiębiorstwa zaprasza się niniejszem, aby oferty swe zaopatrzone w 10% wadyum najdalej do 30. b. m. złożyli u powyższej c. k. władzy obwodowej.

Późniejsze oferty nie będą uwzględnione. Co się niniejszem do powszechnej podaje wiadomości.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 2. sierpnia 1861.

(1449) **E d i f t.** (1)

Nr. 16197. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den Massen 1) der Barbara Durmayer, deren Erben Jacob Aloisius und Paul Durmayer, 2) der Franciska Skórska und deren Erben Hiacynth, Barbara und Antonius Skórskie, dann 3) deren sämtlichen, dem Namen und Wohnort nach unbekanntem Berechtigten und Erben der Massen der Barbara Durmayer und Franciska Skórska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Mariem Bombach zur Z. 16197-1861 wegen Löschung der Summe pr. 283 fl. 50 1/2 kr. W. W. und der Post dom. 13. p. 529. n. 1. on. aus dem Lastenstande der Realität Nr. 137 3/4 in Lemberg eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unter Heutigen eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 28. August 1861 um 10 Uhr Früh angeordnet worden.

Da der Aufenthaltort der Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat dasselbe zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Menkes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 3. Juli 1861.

(1450) **Kundmachung.** (1)

Nr. 4342. Vom k. k. Bezirksgerichte in Brody wird bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der k. k. Finanz-Prokuratur in Lemberg der im Konkursöffnungs-Edikte vom 25. Juli 1861 Z. 2529 zur Anmeldung der Forderungen gegen die Kreditmasse des Salamon Stamm durch Schreibverstoß auf den 14. August 1861 bestimmte zu kurze Termin bis zum 20. September 1861 verlängert, und der Termin zur Wahl des Gläubiger-Ausschusses und des definitiven Verwalters auf den 23. September 1861 festgesetzt.

Brody, den 6. August 1861.

(1443) **E d i f t.** (1)

Nr. 31174. Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hienit kundgemacht, daß Sara Rebeka Weinreb die Firma „Mendel Weinreb's sel. Witwe“ für eine Schnittwaaren-Handlung am 18. Juli 1861 protokolliert hat, und daß unter Einem die frühere von Mendel Weinreb am 15. Mai 1851 protokollierte Firma „Mendel Weinreb“ für eine Schnittwaarenhandlung gelöscht wurde.

Lemberg, am 25. Juli 1861.

(1448) **E d i f t.** (1)

Nr. 1030. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Solotwina wird über fruchtlose Versteigerung des am 9. Juli 1860 Z. 903 verlaublichen Anmeldestermins und über neuerliches Ansuchen des Jankel Benjamin Taubmann die demselben angeblich in Verlust gerathene Quittung des k. k. Steueramtes ddo. Solotwina am 15. September 1854 Z. a. 10 über 60 fl. RM., welche Jankel Benjamin Taubmann, gewesener Pächter der Rosolauer Mautstation à conto der Pachttrate für den Monat September 1854 eingezahlt hat, hienit für nichtig und erloschen erklärt.

Solotwina, den 31. Juli 1861.

(1453) **E d i f t.** (1)

Nr. 892. Von dem Storozynetzter k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, daß am 18. August 1804 Hritz Czorney zu Mold. Banilla ohne lehtwilliger Anordnung verstorben sei.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des zum Nachlasse mitkonkurirenden Entfels Hritz Czorney unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem untangesehten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Kurator Semen Czorney gepflogen werden wird.

K. k. Bezirksgericht.

Storozynetz, den 28. Juni 1861.

(1470) **E d y k t.** (1)

Nr. 3820. C. k. sąd obwodowy Stanisławowski niniejszym wiadomo czyni, iż na podstawie, że p. Jan Zerygiewicz jako prawonabywca p. Henryki Przyjemskiej w jej prawa i obowiązki wchodzące warunki w licytacyjnym protokole z dnia 14. kwietnia 1858 nr. 3912 zawartych niedopełnił, pozwala się celem ściągnięcia resztującej ceny kupna w sumie 13953 zlr. 5 cent. wal. austr. z odsetkami 5% od dnia 1. listopada 1860 zalegającemi, z zastrzeżeniem wszakże potrącenia kwot 91 zlr. 87 1/2 c. wal. austr. z procentów i 2849 zlr. 30 c. wal. austr. z kapitału pomusową relicytacyę części dóbr Isakow i Siekierczyn w obwodzie Kołomyjskim położonych, przedtem Juliusza Przyjemskiego własnych, obecnie na imię p. Jana Zerygiewicza zaindebultowanych na koszt i niebezpieczeństwo ugodolomnego p. Jana Zerygiewicza, która to relicytacya w jednym tylko terminie dnia 11. września o 10. godzinie z rana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się suma 28.000 zlr. m. k., czyli 29.400 zlr. wal. austr., za która to sumę dobra te na dniu 14. kwietnia 1858 r. przez publiczną licytacyę sprzedane były, jeżeliby kupiciel nad lub za powyższą cenę się nieznalazł, to te dobra w tym samym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedane zostaną.

2) Kazden chęć kupienia mający winien złożyć do komisji licytacyjnej jako zakład 10% ceny szacunkowej, t. j. 2940 zlr. w. a. Dalsze warunki licytacyjne, akt szacunkowy i wyciąg tabularny wolno w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O tej rozpisanej licytacyi uwiadamią się obydwie strony, oraz hypoteczni wierzyciele: a) C. k. prokuratorya skarbowa we Lwowie, b) Marcell Wolański, c) Paulina Wolańska, d) Henryka Przyjemska, wszystkie troje z miejsca pobytu niewiadomi, przeto przez edykta i kuratora p. adwokata Skwarczyńskiego z zastępstwem p. adwokata Minasiewicza, e) Katarzyna Przyjemska w Tarnopolu, f) p. Erazm Hosiowski w Kurzanach, obwód i powiat Brzezany, g) p. Franciszek Sedelmajer w Stanisławowie, h) p. Grzegorz Teodorowicz w Zywachowie, obwód Kołomyja, powiat Obertyn, i) pan adwokat Abraham Bardasz, k) Hersz Hirsz, l) Fryderyk baron Szafalicki z miejsca pobytu niewiadomy, przeto przez edykta i kuratora p. adwokata Skwarczyńskiego z zastępstwem p. adwokata Minasiewicza niemniej owi wierzyciele, którymby rozpienie relicytacyi z jakiegokolwiek bądź przyczyny doręczone być niemogło, lub którzyby z wierzycielnościami swemi do tabuli w międzyczasie weszli, przez postanowionego kuratora dra. Skwarczyńskiego z zastępstwem pana dra. Minasiewicza.

Uchwalono w radzie c. k. sądu obwodowego.

Stanisławów, dnia 24. czerwca 1861.

(1442) **E d i f t.** (2)

Nr. 32471. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des vom hohen Justiz-Ministerium am 10. Juni 1861 Zahl 5163 zwischen dem Lemberger Advokaten Hrn. Dr. Maciejowski und dem Stanisławower Advokaten Hrn. Dr. Wurst genehmigten Dienstaufsches Hr. Advokat Wurst am 29. Juli 1861 den Dtenst angetreten hat und zum Generalsubstituten des Herrn Advokaten Maciejowski ernannt wurde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 5. August 1861.

(1456) **Kundmachung.**

Nr. 6294. Zur Verpachtung der Bolechower vereinten städtischen und kameralherrschafflichen Bier- und Brandwein-Propinazion auf das Triennium vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1864 wird die öffentliche Lizitazion bei dem Bolechower k. k. Bezirksamte, und zwar für die Bierpropinazion am 9ten September und für die Brandweinpropinazion am 10ten September 1861 abgehalten werden.

Der Fiskalpreis der Bierpropinazion beträgt 2177 fl. 70 kr. öst. W. und jener der Brandweinpropinazion 9206 fl. 40 kr. öst. W.

Jeder Lizitazionslustige hat $\frac{10}{100}$ des obigen Fiskalpreises vor Beginn der Lizitazion als Wadium zu erlegen.

Im Zuge der mündlichen Lizitazion werden auch schriftliche Offerten angenommen, diese müssen aber mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und mit dem obfestgesetzten Wadium belegt sein.

Die näheren Bedingungen werden vor der Lizitazion bekannt gegeben werden, können aber auch früher beim Bolechower k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stryj, am 3. August 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 6294. W celu wydzierżawienia prawa propinacji piwa i wódki, wspólnie miastu Bolechow i państwu kameralnemu Bolechów przysługującego, na lat trzy od 1go listopada 1861 do końca października 1864 odbędzie się w c. k. urzędzie powiatowym w Bolechowie publiczna ustna licytacja co do propinacji piwa dnia 9go września, zaś co do propinacji wódki dnia 10go września 1861.

Za cenę wywołania stanowią się przy propinacji piwa 2177 zł. 70 kr. w. a., zaś przy propinacji wódki 9206 zł. 40 kr. w. a.

Chcący licytować ma wadium wynoszące $\frac{10}{100}$ powyż wymienionych cen wywołania przed rozpoczęciem licytacji złożyć.

W ciągu ustnej licytacji przyjmowane będą i pisemne oferty, które dla ważności mają być odpowiednie prawnym ustawom i opatrzone powyż wyrażeniem wadium.

Poszczególne warunki wydzierżawienia będą przed licytacją oznajmione, lecz i pierwiej można o takowych w c. k. urzędzie powiatowym powziąć wiadomość.

Od c. k. władzy obwodowej.

Stryj, dnia 3. sierpnia 1861.

(1472) **G d i f t.**

Nr. 23972. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Herman König und im Falle seines Ablebens dessen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Eheleute Hermann und Cirl Beile Landes wegen Löschung der Summe von 100 fl. RM. aus der größeren von 2500 fl. RM. aus dem Lastenstande der Haushälfte Nr. 204 $\frac{3}{4}$ Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 21. Oktober 1861 Vormittags um 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Hermann König unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Hönigsmann unter Substituierung des hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Landesberger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 10. Juli 1861.

E d y k t.

Nr. 23972. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem z miejsca pobytu niewiadomemu Hermanowi König, a w razie tegoż śmierci jego nieznanym spadkobiercom wiadomo czyni, że przeciw temu małżonkowie Hermann i Cirl Beile Landes o zmazanie sumy 100 złr. m. k. z większej 2500 złr. m. k. ze stanu biernego połowy domu pod l. 204 $\frac{3}{4}$ pozew wytoczyli i o sądową pomoc prosili, na który to pozew termin na dzień 21. października 1861 r. o 10. godzinie zrana oznaczonym został.

Ponieważ pobyt pozwanego Hermana König niewiadomy jest, sąd krajowy temuż na jego koszt i niebezpieczeństwo jako kuratora p. adwokata krajowego Dra. Hönigsmanna z zastępstwem tutejszego adwokata krajowego p. Dr. Landesbergera nadał, z którym ta wytoczona sprawa podług ustawy sądowej dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Niniejszym edyktem zapozwanego wzywa się, by w należytem czasie albo sam stanął, albo potrzebne dokumenta nadanemu zastępcy udzielił, albo też innego obrońcę sobie obrał, i temuż sądowi oznajmił, i potrzebne kroki prawne do swej obrony przedsięwziął, ponieważ skutki z zaniedbania teje powstać mogące sam sobie przypisać będzie miał.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 10. lipca 1861.

(1435) **E d y k t.**

Nr. 11639. C. k. sąd krajowy lwowski czyni niniejszym edyktem z miejsca pobytu niewiadomym p. Maryi z Borowskich Gruszczyńskiej spadkobierczyni Jana Borowskiego, p. Joannie Borowskiej, spadkobierczyni Jana Borowskiego, p. Antoninie z Moszyńskich 1go małżeństwa Borowskiej, 2go Raczynskiej, spadkobierczyni Jana Borowskiego i p. Helenie z Borowskich Błazowskiej, spadkobierczyni Jana Borowskiego, Tekli Dwernickiej i Leona Borowskiego, a w razie śmierci tych pań z imienia i pobytu niewiadomym sukcesorom tychże wiadomo, że p. Teodor Leontowicz imieniem nieletnich Pawła, Piotra, Jana i Maryi Leontowiczów naprzeciw p. Wojeiechowi Rosnowskiemu, Janowi Borowskiemu, Leonowi Borowskiemu, Tekli Dwernickiej, p. Helenie z Borowskich Błazowskiej i innym pod dniem 13. listopada 1851 do l. 32038 pozew o przyznanie prawa własności budynków na cerkiewnych gruntach w Krowicy stojących, tudzież o zapłacenie czynszu z tychże budynków wytoczył, na który pozwani wapólną pisemną ekscępcją w 45 dniach pod rygorem §. 32 p. s. wnieść winni, a że Jan Borowski, Leon Borowski i Tekla Dwernicka zmarli, zaś miejsce pobytu niniejszym edyktem cytowanych pań, którym dekretowane rubra rzeczowej skargi jako spadkobierczyniom Jana i Leona Borowskich i Tekli Dwernickiej a p. Helenie Błazowskiej nadto jako przypozwanej doręczeniem być mają, nie jest wiadomem, dla tego ustanawia się tym paniom kuratorem p. adwokat dr. Zminkowski z substytucją p. adwokata dr. Czajkowskiego do zastępowania tychże w rzeczonym sporze, a tym edyktem cytowane osoby winny ustanowionemu p. kuratorowi środki obrony wcześniej dostarczyć lub też innego obrońcę sobie obrać i tegoż sądowi wskazać, albowiem skutki zwłoki same sobie przypiszą.

Lwów, dnia 3. lipca 1861.

(1439) **E d y k t.**

Nr. 350. C. k. sąd powiatowy w Drohobyczu wiadomo czyni, że uchwałą z dnia 4. lipca 1861 nr. 350 w celu zaspokojenia sumy 1050 złr. austr. wal. z przynależnościami, miastu Drohobyczu przeciw leżące masie Magdaleny Model przysądzonej, przymusową licytacją hipotecznej realności tu pod kons. nr. 118 na przedmieściu Zwarycz położonej dozwolił, która się w trzech terminach, t. j. na dniu 26. sierpnia 1861, 30. września 1861 i 28. października 1861 tu w sądzie, każdą razą o 10. godzinie rano odbędzie.

Po daremny upływie tych terminów wyznacza się do zapytania wierzyteli względem ułatwiających warunków dalszy termin na dzień 29. października 1861.

Cenę wywołaną stanowi wartość szacunkowa 1666 złr. 65 c. wal. austr. — Wadium 167 złr.

Ekstrakt tabularny, akt szacunkowy i warunki licytacyjne są w registraturze do przejrzenia.

O tem uwiadamia się z życia i pobytu niewiadomą wierzycielkę hipoteczną p. Teresę Scheller, jako też i wszystkich tych, którzyby po 28. stycznia 1861 do tabli jakie pretensje wnieśli, lub którymby powyższa uchwała dość wcześniej doręczoną być nie mogła, niniejszym edyktem i przez kuratora równocześnie ustanowionego p. Antoniego Wysockańskiego z substytucją p. Jakóba Weixla, tutejszych obywateli.

Drohobycz, dnia 4. lipca 1861.

(1444) **G d i f t.**

Nr. 31173. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Abraham Isaak Menkes seine Firma „Ab. Isaak Menkes“ für eine hebräische Buchdruckerei am 18. Juli 1861 protokolliert hat.

Lemberg, am 25. Juli 1861.

(1480) **G d i f t.**

Nr. 10025. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird demdem Wohnorte nach unbekanntem Jakob Friedman mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn A. Rudorfer unterm 13. Juli 1861 Zahl 10025 ein Zahlungsauftrag-Gesuch angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort des belangten Jakob Friedmann unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Stabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, den 18. Juli 1861.

(1474) **E d i k t.** (1)

Nr. 2671. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Johann, Michael und Peter Bohusiewicz und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsanttheils Slobodzia Bauilla, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 25. November 1859 Z. 1164 für das obige Gut bewilligten Vorwurfses auf das Urbartal-Entschädigungs-Kapital pr. 258 fl. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche das obige Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. September 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post und des Forderungsrechtes;
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verfügungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen gefehene Zustellung würden abgefendet werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentgesetzes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentgesetzes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verpfändet geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung Seitens jener Personen, welche das obige Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hat zur Folge, daß dieser Kapitalbetrag den Zuweisungswerbern ohne weiteres würde ausgefolgt werden, und den Prätendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 27. Juli 1861.

(1475) **E d i k t.** (1)

Nr. 4889. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird dem unbekanntem Inhaber des auf den Namen der Blime Abamora lautenden Einzahlungsbogens der Stanislawower k. k. Sammlungskasse ddo. 3. April 1860 Zahl 30 über den durch sie auf das Lotterie-Anlehen des Jahres 1860 subskribirten Betrag von 100 fl. öst. W. aufgetragen, diesen Einzahlungsbogen binnen Einem Jahre umso gewisser vor-

zubringen, widrigens solcher für nichtig erklärt und die k. k. Sammlungskasse in Stanislawów und respective das hohe Verar darauf keine Rede und Antwort zu geben verbunden sein wird.

Stanislawów, am 24. Juni 1861.

(1457) **Rundmachung.** (1)

Nr. 47416. Der mit dem h. v. Erlaße vom 24. Juni 1861 Zahl 40385 ernannte, von der Regierung autorisirte Zivil-Geometer Michael Jazlow hat den vorgeschriebenen Dienstleid am 16. Juli 1861 geleistet und seinen stettigen Wohnsitz in der Kreisstadt Kolomea genommen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 25. Juli 1861.

Obwieszezenie.

Nr. 47416. Mianowany tutejszym dekretem z dnia 24. czerwca 1861 l. 40385 upoważniony od rządu cywilny geometra Michał Jazłow, złożył dnia 16. lipca 1861 przepisana przysięgę i przeniósł się na stałe pomieszkanie do obwodowego miasta Kolomyi.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. lipca 1861.

(1458) **E d i k t.** (1)

Nr. 29868-347. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß aus Anlaß des Dienstaustrittes des Hrn. k. k. Notars Anton Pawęcki sämtliche durch denselben aufgenommene Notariatsakten an das Notariatsarchiv dieses k. k. Landesgerichtes-Sprengels übertragen wurden.

Lemberg, am 7. August 1861.

E d y k t.

Nr. 20868 - 347. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem uwiadamia, że z powodu wystąpienia z urzędu p. c. k. notaryusza Antoniego Pawęckiego wszelkie przez niego zdziałane akta notaryalne do archiwu notaryalnego obwodu c. k. sądu krajowego Lwowskiego przeniesione sa.

Lwów, dnia 7. sierpnia 1861.

(1459) **E d i k t.** (1)

Nr. 29868-347. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das h. k. k. Justiz-Ministerium mit h. Erlaße vom 15. Juli 1861 Zahl 6565 die Dienstes-Resignazion des h. k. k. Notars Anton Pawęcki angenommen habe. Behufs der Fließigmachung der durch den Herrn k. k. Notar Pawęcki erlegten Dienstkauzion wird allen denjenigen, welche Ansprüche auf Befriedigung aus der Kauzion zu haben behaupten, hiemit bedeutet, daß dieselben binnen 6 Monaten sich bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigen Falls nach Verlauf dieser Frist die Zurückstellung dieser Kauzion erfolgen wird.

Lemberg, am 7. August 1861.

E d y k t.

Nr. 29868 - 347. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem uwiadamia, że c. k. ministerium sprawiedliwości postanowieniem z d. 15. lipca 1861 do l. 6565 rezygnację na urząd p. c. k. notaryusza Antoniego Pawęckiego przyjęło. W celu uwolnienia od odpowiedzialności kaucyi przez p. c. k. notaryusza Pawęckiego złożonej, wzywa się wszystkich tych, którzyby mieli, że zaspokojenia swego z kaucyi złożonej żądać mogą, aby się w przeciągu 6 miesięcy do tutejszego c. k. sądu krajowego zgłosili, albowiem inaczey po upływie tychże kaucya zwróconą będzie.

Lwów, dnia 7. sierpnia 1861.

Anzeige-Blatt.**Lizitation**

von Original-spanischen Sprung- Widbern, Mutterschafen und Schöpffen auf den k. k. Familiengütern Göding und Holitsch.

Nr. 2401. Von der k. k. Fondsgüter-Direktion wird hiemit bekannt gemacht, daß am 26. August d. J. zu Göding in Mähren und am 27. August zu Holitsch in Ungarn eine größere Anzahl von Sprungwidbern, Mutterschafen und Schöpffen gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden wird.

Kauflustige wollen sich daher am 26. August im Gödinger Maierhofe und am 27. August im Holitscher Schloße Vormittags 10 Uhr einfinden.

Wien, den 15. Juni 1861.

(1111-6)

Donlesienia prywatne.**Export von Aepfeln und Maronen aus Süd-Tirol.**

Franz Simon v. Friz, Expeditions- & Producten-Geschäft in Bogen, Süd-Tirol, benachrichtigt seine vielfährigen Abnehmer von süd-tirolischen Aepfeln und Maronen, daß die anhaltend günstige Witterung zu den besten Hoffnungen für die vollkommen schöne Entwicklung derselben, insbesondere der weißen und rothen Rosmarin und Maschanzger berechtigen, wogegen quantitativ kaum eine Mittelernte zu erwarten ist, weshalb um beschleunigte Zumittlung der Aufträge, welche billigst effectuirt werden, freundlichst ersucht wird.

(1473-1)

Quargeln Olmützer grosse

in Kisteln à 10 Schock, das Schock 80 fr. österr. Währung

(1126-7)

bei Johann Klein.